

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELAPPARATE UND AUF DAS SPIELEN UM GELD ODER SACHWERTE IM GEBIET DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die zweite Änderungssatzung)

Bisherige Fassung (vom 19.12.2015 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.11.2020)	Zweite Änderungssatzung (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)
§ 4 Steuersätze	§ 4 Steuersätze
(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat	(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat
1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit: a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse	1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit: a) in Spielhallen <u>25 v. H.</u> der Bruttokasse b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten <u>25 v. H.</u> der Bruttokasse
§ 12 Außerkräftreten	§ 12 Außerkräftreten
Die Satzung nebst allen Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.	Die Satzung nebst allen Änderungen tritt mit Ablauf des <u>31.12.2028</u> außer Kraft.
	Diese Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2024</u> in Kraft.